

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 295

42. Jahrgang

16. November 1999

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 der Kommission vom 25. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hinsichtlich Form und Inhalt der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereitzuhaltenden Buchführungsdaten

1

2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2390/1999 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 1999**

mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hinsichtlich Form und Inhalt der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereitzuhaltenden Buchführungsdaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

- (3) Es ist die Vertraulichkeit und Sicherheit der übermittelten elektronischen Daten zu gewährleisten.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (4) Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/1999⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Form und Inhalt der Buchführungsdaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 ist festzulegen und die Entscheidung K(96) 2732 der Kommission vom 3. Oktober 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 hinsichtlich Form und Inhalt der von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereitzuhaltenden Buchführungsdaten aufzuheben.
- (2) Den Mitgliedstaaten ist eine vernünftige Frist für etwaige Änderungen ihrer EDV-Systeme einzuräumen und hierzu in Anhang I zwischen den Angaben zu unterscheiden, die ab dem am 16. Oktober 1999 beginnenden Haushaltsjahr 2000 bereitzuhalten sind und denjenigen, die ab dem am 16. Oktober 2000 beginnenden Haushaltsjahr 2001 vorliegen müssen.

Form und Inhalt der Buchführungsdaten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 sowie die Einzelheiten der Übermittlung dieser Daten werden in den Anhängen I: „X-Tabelle“, II: „Technische Spezifikationen“ und III: „Aide-mémoire“ festgelegt.

Artikel 1**Artikel 2**

- (1) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen über alle Einzelvorgänge im Zusammenhang mit Zahlungen und Einnahmen für Rechnung des EAGFL, Abteilung Garantie, mit der Angabe X, A oder B aufgeschlüsselt nach Haushaltsposten in der Tabelle in Anhang I zur Verfügung der Kommission. Diese Informationen sind elektronisch zu speichern.

- (2) Auf schriftliche Aufforderung der Kommission und ausschließlich zur Vorbereitung ihrer Beleg- und Vor-Ort-Kontrollen übermitteln die Koordinierungsstellen der Kommission die elektronischen Daten innerhalb von 30 Arbeitstagen gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang II.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 5.

(3) Die Kommission gewährleistet die Vertraulichkeit und Sicherheit der von den Mitgliedstaaten übermittelten elektronischen Daten.

Artikel 3

Die Entscheidung K(96) 2732 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Oktober 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

TABELLE DER X

Daten betreffend die Zahlungen:

1000	Zahlstelle		X	X	D	X	D	X	X	X	X
1001	Bezugsnummer der Zahlung		X	X	D	X	D	X	X	X	X
1002	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung		X								
1003	Zahlungsart		X	D	X	D	X	X	X	X	X
1005	Zahlung mit Sanktion										
1005a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999										
1006	Betrag		X	X	D	X	D	X	X	X	X
1007	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)		A	A	A	A	A	A	A	A	A
1008	Datum der Zahlung		X	X	D	X	D	X	X	X	X
1009	EAGFL-Haushaltslinie		X	X	D	X	D	X	X	X	X
1100	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum				D	X	D	X	X	X	X

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Erklärung bzw. des Antrags
00b	Datum der Antragstellung
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)
04	Genehmigende Stelle
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden

Daten betreffend die Sicherheit:

000	Höhe der Ausschreibungssicherheit
002	Höhe der Verarbeitungssicherheit
003	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit
004	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit

Daten betreffend das Erzeugnis:

X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fettgedruckt (1999); Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fettgedruckt (2000); Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fettgedruckt (2001); Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fettgedruckt (2000); Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.		REST	STOC	STOC	STOC	STOC	STOC	STOC	CARA	REST	STOC
	B1										
	1000	1011							1040		
--9-(¹)	1003	1012	1013	1014	1019	1021	1022	1029	1062	110	1110
517 Wirklicher Fettgehalt											
518 Bereinigte Lieferungen											
519 Vereinigte Direktverkäufe											
519b Lieferungen nach verwaltungstechnischen Berichtigungen (falls anwendbar)											
519c Direktverkäufe nach verwaltungstechnischen Berichtigungen (falls anwendbar)											
520 Über-(Unter-)schreitung der Referenzmenge „Lieferungen“											
521 Über-(Unter-)schreitung der Referenzmenge „Direktverkäufe“											
522 Geschuldete Zusatzabgabe											
523 Zinsen infolge verspäteter Zahlung											
Daten zu den Überprüfungen:											
600 Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb oder Fernerkundungsverfahren									X	X	
601 Datum der Überprüfung									X		
602 Kürzung des Antrags (Ja/Nein)									X		
602b Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe									X		
603 Grund der Kürzung (Code)									X		
604 Kontrolle vor Ort gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)									X		
604b Substitutionskontrolle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)									F		
Zusätzliche Angaben zu den „Ausführerstattungen“:											
800 Nettogewicht (= 502)									X		
800b Maßeinheit für 800									X		
801 Nummer des Antrags (Ausführerstattungen: EP)									X		
802 Zollstelle, bei der die Ware der Zollkontrolle unterstellt wird									X		
802b Ausgangszollstellen									X		
804 Ausführerrstattungscode (8 oder 12 Ziffern)									X		
805 Code des Bestimmungslands									X		
808 Datum der Vorausfestsetzung									X		
809 Letzter Gültigkeitstag (Vorausfestsetzung)									X		
812 Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)									X		
814 Tag der Annahme der Zahlungserklärung (KOM-7)									X		
816 Datum der Annahme der Aufuhrammmeldung (Norfinanzierung: EX-1)									X		
816b Aufuhrdatum (falls angegeben auf EP oder EX-1)									F		

X, A = obligatorisch / F = fakultativ	AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):											
D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der fünf diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.												
A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.												
B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.												
X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.												
--9- (l)	1000 bis 1003	1011 bis 1012	1013	1014	1019	1021	1022	1029	1062	110	1110	

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgängen

900 Art des Erzeugnisses									D	X	D	X
901 Angebotene Menge									D	X	D	X
902 Datum des Angebots									D	X	D	X
903 Datum der Annahme des Angebots									D	X	D	X
904 Als erster Tag der Lieferung festgesetztes Datum									D	X	D	X
905 Gesamte Erhöhung/Kürzung des Preises aufgrund der Qualität (EUR) (oder aber endgültiger Preis)									D	X	D	X
906 Monatliche Zuschläge insgesamt (EUR)									D	X	D	X
907 Datum (Daten) der Lieferung									D	X	D	X
908 Datum (Daten) der Übernahme									D	X	D	X
909 Übernommene Menge(n)									D	X	D	X
910 Angewandter Umrechnungskurs									D	X	D	X
911 Interventionsort(e) = wo gelagert wird (Rindfleisch = nach Entbeinung)									D	X	D	X
920 Schlachtdatum (-daten) (Fleisch)												
921 Fleisch entbeint (Ja/Nein)												
922 Menge an entbeintem Fleisch												
930 Datum der Produktion (Milchsektor)												

Angaben zu Verkaufsvorgängen

950 Ausschreibungserordnung									D	X	D	X
951 Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung									D	X	D	X
952 Stichtag für Angebotsabgabe									D	X	D	X
953 Gesamte Preissteigerung / -kürzung (Binnenmarkt) (oder aber endgültiger Preis)									D	X	D	X
954 Entnommene Menge(n)									D	X	D	X
955 Datum (Daten) der Entnahme									D	X	D	X
956 Gezahlter Betrag (Beträge)									D	X	D	X
957 Vertragsmenge									D	X	D	X
960 Netto-Fleischmenge(n)												
961 Festgesetzter oder ausgeschriebener Preis									D	X	D	X
962 Schnittart												
970 Datum der Hinterlegung der Verwendungsicherheit									D	X	D	X
980 Datum der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort (falls vorgeschrieben)												
990 Betrag an verfallenen Sicherheiten												

(¹) Column -9- regroups all budget headings with 9 on the third position except for 2090.

Daten betreffend die Zahlungen:

00	Zahlstelle	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X
01	Bezugsnummer der Zahlung	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X
02	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung					X	X				
03	Zahlungsart	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X
05	Zahlung mit Sanktion					X	X				X
05a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999					B					
06	Betrag	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X
07	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)	A	A	A	A	A	D	A	D	A	A
08	Datum der Zahlung	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X
09	EAGFL-Haushaltslinie	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X
10	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Erklärung bzw. des Antrags	X	X	X	X	X	X
00b	Datum der Antragstellung						
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)						X
04	Genehmigende Stelle	X	X	X	X	X	X
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz						
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz	X	X	A			
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	X	X	X	X	X	X

Daten betreffend die Sicherheit:

000	Höhe der Ausschreibungssicherheit							
002	Höhe der Verarbeitungssicherheit	X						
003	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit	X		X		X	D	
004	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit	X		X		X	D	

Daten betreffend das Erzeugnis:

X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fertiggedruckt (1999); Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fertiggedruckt (2000); Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fertiggedruckt (2001); Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fertiggedruckt (2000); Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.	STOC B1	STOC B1	STOC B1	REST B1	MG B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	MG B1	MG B1
517 Wirklicher Fettgehalt						1210 bis	1230 bis	1231	1232	1233	1239	124
518 Bereinigte Lieferungen												
519 Vereinigte Direktverkäufe												
519b Lieferungen nach verwaltungstechnischen Berichtigungen (falls anwendbar)												
519c Direktverkäufe nach verwaltungstechnischen Berichtigungen (falls anwendbar)												
520 Über-(Unter-)schreitung der Referenzmenge „Lieferungen“												
521 Über-(Unter-)schreitung der Referenzmenge „Direktverkäufe“												
522 Geschuldete Zusatzabgabe												
523 Zinsen infolge verspäteter Zahlung												
Daten zu den Überprüfungen:												
600 Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb oder Fernerkundungsverfahren						F	F	F	F	F	F	F
601 Datum der Überprüfung							F	F	F	F	F	F
602 Kürzung des Antrags (Ja/Nein)						F	F	F	F	F	F	F
602b Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe												
603 Grund der Kürzung (Code)						F	X	X	X	X	X	X
604 Kontrolle vor Ort gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)						X						
604b Substitutionskontrolle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)						F						
Zusätzliche Angaben zu den „Ausführerstattungen“:												
800 Nettogewicht (= 502)						X						
800b Maßeinheit für 800							X					
801 Nummer des Antrags (Ausführerstattungen: EP)								X				
802 Zollstelle, bei der die Ware der Zollkontrolle unterstellt wird								X				
802b Ausgangszollstellen									X			
804 Ausführerrstattungscode (8 oder 12 Ziffern)									X			
805 Code des Bestimmungslands									X			
808 Datum der Vorausfestsetzung									X			
809 Letzter Gültigkeitstag (Vorausfestsetzung)									X			
812 Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)									X			
814 Tag der Annahme der Zahlungserklärung (KOM-7)									X			
816 Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung (Vorfinanzierung: EX-1)									X			
816b Ausfuhrdatum (falls angegeben auf EP oder EX-1)										F		

X, A = obligatorisch / F = fakultativ	AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):											
D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der fünf diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.												
A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.												
B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.												
X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.												
	1112	1113	1119	120	1211	122	1231	1232	1233	1239	124	130

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgängen

900 Art des Erzeugnisses	STOC B1	STOC B1	REST B1	MG B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	MG B1	MG B1	
901 Angebotene Menge										D	X	D
902 Datum des Angebots										D	X	D
903 Datum der Annahme des Angebots										D	X	D
904 Als erster Tag der Lieferung festgesetztes Datum										D	X	D
905 Gesamte Erhöhung/Kürzung des Preises aufgrund der Qualität (EUR) (oder aber endgültiger Preis)										D	X	D
906 Monatliche Zuschläge insgesamt (EUR)										D	X	D
907 Datum (Daten) der Lieferung										D	X	D
908 Datum (Daten) der Übernahme										D	X	D
909 Übernommene Menge(n)										D	X	D
910 Angewandter Umrechnungskurs										D	X	D
911 Interventionsort(e) = wo gelagert wird (Rindfleisch = nach Entbeinung)										D	X	D
920 Schlachtdatum (-daten) (Fleisch)												
921 Fleisch entbeint (Ja/Nein)												
922 Menge an entbeintem Fleisch												
930 Datum der Produktion (Milchsektor)												

Angaben zu Verkaufsvorgängen

950 Ausschreibungserordnung										D	X	D
951 Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung										D	X	D
952 Stichtag für Angebotsabgabe										D	X	D
953 Gesamte Preissteigerung / -kürzung (Binnenmarkt) (oder aber endgültiger Preis)										D	X	D
954 Entnommene Menge(n)										D	X	D
955 Datum (Daten) der Entnahme										D	X	D
956 Gezahlter Betrag (Beträge)										D	X	D
957 Vertragsmenge										D	X	D
960 Netto-Fleischmenge(n)												
961 Festgesetzter oder ausgeschriebener Preis										D	X	D
962 Schnittart												
970 Datum der Hinterlegung der Verwendungsicherheit												
980 Datum der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort (falls vorgeschrieben)										D	X	D
990 Betrag an verfallenen Sicherheiten										D	X	D

(¹) D001: Pour le sous-poste budgétaire 1113-001; Aide au sucre brut DOM [R(CEE) 2225/86], l'information 511 n'est pas nécessaire.

	AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):								
	CARA	MG	MG	MG	REST	TRUL	FRUL	FRUL	FRUL
	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1
X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fettgedruckt (2000): Diese bisler faktulative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.									
131	1400	1402	1409	141	142	1500	1501	1502	1507
								bis	1508
								1507	1509

Daten betreffend die Zahlungen:

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Eklärung bzw. des Antrags	X	X	X	X	X	X	X	X
00b	Datum der Antragstellung								
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)								
04	Genehmigende Stelle	X	X	X	X	X	X	X	X
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz						X		
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz								
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	X	X	X	X	X	X	X	X

Daten betreffend die Sicherheit:

Daten betreffend das Erzeugnis:

Daten betreffend die Zahlungen:

00	Zahlstelle	X	X	X	X	D	X	D	X	X
01	Bezugsnummer der Zahlung	X	X	X	X	D	X	D	X	X
02	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung				X	D	X	D	X	X
03	Zahlungsart			X	X	D	X	D	X	X
05	Zahlung mit Sanktion		X	X						X
05a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999		B							B
06	Betrag	X	X	X	X	D	X	D	X	X
07	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)	A								
08	Datum der Zahlung	X	X	X	X	D	X	D	X	X
09	EAGFL-Haushaltslinie	X	X	X	X	D	X	D	X	X
10	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	X	X	X	X	D	X	D	X	X

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Eklärung bzw. des Antrags	X	X	X	X	X	X	X
00b	Datum der Antragstellung						X	X
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)	X	X	X	X			
04	Genehmigende Stelle	X	X	X	X	D	X	X
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz	X			X			
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz	A			A			
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	X	X	X	X	D	X	X

Daten betreffend die Sicherheit:

-00	Höhe der Ausschreibungssicherheit
-02	Höhe der Verarbeitungssicherheit
03	Datum der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit
04	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit

Daten betreffend das Erzengenj:

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgangen	
000	Art des Erzeugnisses
001	Angebote Menge
002	Datum des Angebots
003	Datum der Annahme des Angebots
004	Als erster Tag der Lieferung festgesetztes Datum
005	Gesamte Erhöhung/Kürzung des Preises aufgrund der Qualität (EUR) (oder aber endgültiger Preis)
006	Monatliche Zuschläge insgesamt (EUR)
007	Datum (Daten) der Lieferung
008	Datum (Daten) der Übernahme
009	Übernommene Menge(n)
010	Angewandter Umrechnungskurs
011	Interventionsorte(e) = wo gelagert wird (Rindfleisch = nach Entbeinung)
020	Schlachtdatum (-daten) (Fleisch)
021	Fleisch entbeint (Ja/Nein)
022	Menge an entbeinem Fleisch
030	Datum der Produktion (Milchsektor)

Angaben zu Verkaufsvorgängen	
50	Ausschreibungsverordnung
51	Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung
52	Stichtag für Angebotsabgabe
53	Gesamte Preissteigerung / -kürzung (Binnenmarkt) (oder aber endgültiger Preis)
54	Entnommene Menge(n)
55	Datum (Daten) der Entnahme
56	Gezahlter Betrag (Beträge)
57	Vertragsmenge
60	Netto-Fleischmenge(n)
61	Festgesetzter oder ausgeschriebener Preis
62	Schnittart
70	Datum der Hinterlegung der Verwendungssicherheit
80	Datum der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort (falls vorgeschrieben)
Angaben zu den Sicherheiten	
90	Betrag an verfallenen Sicherheiten

X	A = obligatorisch / F = fakultativ
D	fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.
A	fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.
B	fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.
X	fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten nummehr obligatorisch.

Daten betreffend die Zahlungen:

00	Zahlstelle	X	X	X	X	D	X	X	X
01	Bezugsnummer der Zahlung	X	X	X	X	D	X	X	X
02	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung	X	X	X	X	D	X	X	X
03	Zahlungsart	X	X	X	X	D	X	X	X
05	Zahlung mit Sanktion	X	X	X	X	D	X	X	X
05a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999	B	B						B
06	Betrag	X	X	X	X	D	X	X	X
07	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)	A	A	A	A	D	A	A	A
08	Datum der Zahlung	X	X	X	X	D	X	X	X
09	EAGFL-Haushaltslinie	X	X	X	X	D	X	X	X
10	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	X	X	X	X	D	X	X	X

Daten hervorragend den Erfolgsvfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Erläuterung bzw. des Antrags	X	X	X	X	X	X	X	X
00b	Datum der Antragstellung								
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)	X	X						
04	Genehmigende Stelle	X	X	X				X	X
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz				X			X	
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz					A		X	
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	X	X	X	X			X	X

Daten betreffend die Sicherheit:

0.00	Höhe der Ausschreibungssicherheit
0.02	Höhe der Verarbeitungssicherheit
0.03	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit
0.04	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit

Daten betreffend das Erzeugnis:

700	Produkt-Code / Code der Teilmaßnahme zur Förderung der ländlichen Entwicklung	X	X	X	X	X	X
701	Tierart (Code)						
702	Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Zahl der Tiere, ha usw.)	X	X	X	X	X	X
702a	Zahl der gezahlten Prämien						
702b	Zahl der beantragten Prämien						
703	Menge, für die ein Antrag gestellt wurde						
707	Ertrag						
708a	Fläche, für die ein Antrag gestellt wurde	X	X				X
708b	Fläche, für die Zahlung zum vollen Satz erfolgt ist						X
708c	Beantragte Futterfläche						A
708d	Anwendung Obergrenze Großviecheinheiten (GVE) (ja Nein)						
708e	Zahlung der Extensivierungsprämie (ja nein)						
709a	Zuviel angegebene Fläche						X
709b	Futterflächenangabe: Überschreitung der Anbaufläche						A
710	EG-Verordnung und Artikel	X	X	X	D	X	X
710a	Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)						
711	EAGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Einheit, für die die Prämie gewährt wird	X	X	X	X	X	X
712	Umrechnungskurs	X	X	X	X	X	X
713	EAGFL-Beihilfesatz (in LW) je Einheit	X	X	X	X	X	X
715	Bruttodeliefertverkäufe						
716	Bruttodirektverkäufe						

Al-3 Sektor (nur für interne Zwecke):	VT	MG	FRUL	MG	REST	STOC	STOC	STOC	CARA	STOC
	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1
X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.	175	180	181	184	1850	1852	1853	1854	1855	1856

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgangen	
000	Art des Erzeugnisses
001	Angebotene Menge
002	Datum des Angebots
003	Datum der Annahme des Angebots
004	Als erster Tag der Lieferung festgesetztes Datum
005	Gesamte Erhöhung/Kürzung des Preises aufgrund der Qualität (EUR) (oder aber endgültiger Preis)
006	Monatliche Zuschläge insgesamt (EUR)
007	Datum (Daten) der Lieferung
008	Datum (Daten) der Übernahme
009	Übernommene Menge(n)
010	Angewandter Umrechnungskurs
011	Interventionsorte(e) - wo gelagert wird (Rindfleisch = nach Entbeinung)
020	Schlachtdatum (-daten) (Fleisch)
021	Fleisch entbeint (Ja/Nein)
022	Menge an entbeintem Fleisch
030	Datum der Produktion (Milchsektor)

Angaben zu Verkaufsvorgängen		Angaben zu den Sicherheiten	
950	Ausschreibungsvorordnung		
951	Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung		
952	Stichtag für Angebotsabgabe		
953	Gesamte Preissteigerung / -kürzung (Binnennmarkt) (oder aber endgültiger Preis)		
954	Entnommene Mengen(n)		
955	Datum (Daten) der Entnahme		
956	Gezahlter Betrag (Betrage)		
957	Vertragsmenge		
960	Netto-Fleischmenge(n)		
961	Festgesetzter oder ausgeschriebener Preis		
962	Schnittart		
970	Datum der Hinterlegung der Verwendungssicherheit		
980	Datum der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort (falls vorgeschrieben)		
990	Betrag an verfallenen Sicherheiten		

Daten betreffend die Zahlungen:

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Erklärung bzw. des Antrags	X	X		X	X	X
00b	Datum der Antragstellung						X
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)		X			X	X
04	Genehmigende Stelle		X		X	X	X
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz		X				
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz	A					
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden		X		X	X	X

Daten hettreffend die Sicherheit:

Datum der Freigabe der Sicherheit oder Guttschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit	X	D	X	D	X	D
Höhe der Ausschreibungssicherheit			D	X	D	
Höhe der Verarbeitungssicherheit						
Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit	X	D	X	D	X	D

Daten betreffend das Erzählerin:

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgangen	
00	Art des Erzeugnisses
01	Angebote Menge
02	Datum des Angebots
03	Datum der Annahme des Angebots
04	Als erster Tag der Lieferung festgesetztes Datum
05	Gesamte Erhöhung/Kürzung des Preises aufgrund der Qualität (EUR) (oder aber endgültiger Preis)
06	Monatliche Zuschläge insgesamt (EUR)
07	Datum (Daten) der Lieferung
08	Datum (Daten) der Übernahme
09	Übernommene Menge(n)
10	Angewandter Umrechnungskurs
11	Interventionsort(e) = wo gelagert wird (Rindfleisch = nach Entbeinung)
20	Schlachtdatum (-daten) (Fleisch)
21	Fleisch entbeint (Ja/Nein)
22	Menge an entbeintem Fleisch
30	Datum der Produktion (Milchsektor)

Angaben zu Verkaufsvorgängen		Angaben zu den Sicherheiten	
50	Ausschreibungsverordnung		
51	Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung		
52	Stichtag für Angebotsabgabe		
53	Gesamte Preissteigerung / -kürzung (Binnennmarkt) (oder aber endgültiger Preis)		
54	Entnommene Mengen(n)		
55	Datum (Daten) der Entnahme		
56	Gezahlter Betrag (Beträge)		
57	Vertragsmenge		
60	Netto-Fleischmenge(n)		
61	Festgesetzter oder ausgeschriebener Preis		
62	Schnittart		
70	Datum der Hinterlegung der Verwendungssicherheit		
80	Datum der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort (falls vorgeschrieben)		
90	Betrag an verfallenen Sicherheiten		

X, A = obligatorisch / F = fakultativ	AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):											
D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.												
A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.												
B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.												
X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.												
	2066	2069	2071	2090	210	2110	2112	2113	2114	2120	2122	2123
	205	2069	2071	2090	210	2110	2112	2113	2114	2121	2122	2123

Daten betreffend die Zahlungen:

100 Zahlstelle	X	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X
101 Bezugsnummer der Zahlung	X	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X
102 Bezugsnummer der vorherigen Zahlung	X	X	F							X	X	X
103 Zahlungsart	X	X	X	X	X	X	D	X	D	X	X	X
105 Zahlung mit Sanktion										X	X	X
105a Kurzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999										B	B	B
106 Betrag	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X	X
107 Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)	A	A	F	A	A	D	A	D	A	A	A	A
108 Datum der Zahlung	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X	X
109 EAGFI-Haushaltslinie	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X	X
110 Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	X	X		X	X	D	X	D	X	X	D	

Daten betreffend den Empfänger:

200 Betriebsnummer	X	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X
201 Name	X	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X
202a Anschrift: Straße und Hausnummer	X	X	X	F	X	X	D	X	D	X	X	X
202b Anschrift: internationale Postleitzahl	A											
202c Anschrift: Gemeinde oder Stadt	A											
204 Kleinreuziger (Ja/Nein)										X	X	
205 Benachteiligtes Gebiet (Ja/Nein)										F	F	
205a Junglandwirt (J/N)												
206 Erzeuger schwerer/leichter Lämmer (Code)												
207 Region und Teilregion	X	X	X		X		D	X	D	X	X	X
211 Referenzmenge „Lieferungen“					X							
212 Referenzmenge „Direktverkäufe“					X							
213 Referenzfettgehalt					X							
214 Käufer der Milch					X							
215 Datum des Produktionsbeginns					X							
216 Datum des Produktionsende					X							

X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der fünf diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.		LAIT B1	LAIT B1	REST B1	STOC B1	STOC B1	VIAN B1	VIAN B1
						2111 bis		
						2112	2113	2114
						2120	2121	2122
						2123		
Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:								
300 Nummer der Anmeldung/Erklärung bzw. des Antrags		X		X		X		X
300b Datum der Antragstellung							X	X
301 Nummer des Vertrags (falls zutreffend)		X					X	X
304 Genehmigte Stelle		X					X	X
305 Nummer der Bescheinigung oder Lizenz				X				
306 Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz				A				
307 Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden		X		X			X	X
Daten betreffend die Sicherheit:								
400 Höhe der Ausschreibungssicherheit						D	X	D
402 Höhe der Verarbeitungssicherheit						D	X	D
403 Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit				X		D	X	D
404 Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit				X		D	X	D
Daten betreffend das Erzeugnis:								
500 Produkt-Code / Code der Teilmaßnahme zur Förderung der ländlichen Entwicklung		X	X	F	X	X		
501 Tierart (Code)							D	D
502 Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Zahl der Tiere, ha usw.)		X	X	F	X		X	X
502a Zahl der gezahlten Prämien							A	X
502b Zahl der beantragten Prämien							A	X
503 Menge, für die ein Antrag gestellt wurde		X	X		X		X	X
507 Ertrag								
508a Fläche, für die ein Antrag gestellt wurde							X	X
508b Fläche, für die Zahlung zum vollen Satz erfolgt ist							X	X
508c Beantragte Futterfläche							X	X
508d Anwendung Obergrenze Großvieheinheiten (GVE) (ja/Nein)							X	X
508e Zahlung der Extensivierungsprämie (ja/nein)							X	X
509a Zuviel angegebene Fläche								
509b Futterflächenangabe: Überschreitung der Anbaufläche								
510 EG-Verordnung und Artikel		X	X	X	D	X	X	X
510a Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)								
511 EAGFL-Behilfesatz (in EUR) je Einheit, für die die Prämie gewährt wird		X	X				X	X
512 Umrechnungskurs		X	X				X	X
513 EAGFL-Behilfesatz (in LW) je Einheit		X	X				X	X
515 Bruttolieferungen								
516 Bruttodirektverkäufe					X			

X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fertiggedruckt (1999); Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fertiggedruckt (2000); Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fertiggedruckt (2001); Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fertiggedruckt (2000); Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.	LAIT B1	LAIT B1	LAIT B1	REST B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	STOC B1	VIAN B1	VIAN B1
517 Wirklicher Fettgehalt											
518 Bereinigte Lieferungen											
519 Bereinigte Direktverkäufe											
519b Lieferungen nach verwaltungstechnischen Berichtigungen (falls anwendbar)				X							
519c Direktverkäufe nach verwaltungstechnischen Berichtigungen (falls anwendbar)				X							
520 Über-(Unter-)schreitung der Referenzmenge „Lieferungen“				X							
521 Über-(Unter-)schreitung der Referenzmenge „Direktverkäufe“				X							
522 Geschuldete Zusatzabgabe				X							
523 Zinsen infolge verspäteter Zahlung				X							
Daten zu den Überprüfungen:											
600 Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb oder Fernerkundungsverfahren										X	X
601 Datum der Überprüfung										X	X
602 Kürzung des Antrags (Ja/Nein)										X	X
602b Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe					X						
603 Grund der Kürzung (Code)										X	X
604 Kontrolle vor Ort gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)						X					
604b Substitutionskontrolle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)							F				
Zusätzliche Angaben zu den „Ausführerstattungen“:											
800 Nettogewicht (= 502)									X		
800b Maßeinheit für 800									X		
801 Nummer des Antrags (Ausführerstattungen: EP)									X		
802 Zollstelle, bei der die Ware der Zollkontrolle unterstellt wird									X		
802b Ausgangszollstellen									X		
804 Ausführerstattungscode (8 oder 12 Ziffern)									X		
805 Code des Bestimmungslands									X		
808 Datum der Vorausfestsetzung									X		
809 Letzter Gültigkeitstag (Vorausfestsetzung)									X		
812 Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)									X		
814 Tag der Annahme der Zahlungserklärung (KOM-7)									X		
816 Datum der Annahme der Aufuhrammmeldung (Norfinanzierung: EX-1)									X		
816b Aufuhrdatum (falls angegeben auf EP oder EX-1)									F		

AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):	VIAN									
	LAT	LAIT	REST	STOC	STOC	VIAN	VIAN	VIAN	VIAN	VIAN
B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1
X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.	205	2066 2069	2071	2090	210	2110 bis 2112	2113	2114 2121	2122	2123

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgangen	
000	Art des Erzeugnisses
001	Angebote Menge
002	Datum des Angebots
003	Datum der Annahme des Angebots
004	Als erster Tag der Lieferung festgesetztes Datum
005	Gesamte Erhöhung/Kürzung des Preises aufgrund der Qualität (EUR) (oder aber endgültiger Preis)
006	Monatliche Zuschläge insgesamt (EUR)
007	Datum (Daten) der Lieferung
008	Datum (Daten) der Übernahme
009	Übernommene Menge(n)
010	Angewandter Umrechnungskurs
011	Interventionsorte(e) - wo gelagert wird (Rindfleisch = nach Entbeinung)
0120	Schlachtdatum (-daten) (Fleisch)
021	Fleisch entbeint (Ja/Nein)
022	Menge an entbeintem Fleisch
030	Datum der Produktion (Milchsektor)

Angaben zu Verkaufsvorgängen	
950	Ausschreibungsvorordnung
951	Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung
952	Stichtag für Angebotsabgabe
953	Gesamte Preissteigerung / -kürzung (Binnennmarkt) (oder aber endgültiger Preis)
954	Entnommene Mengen(n)
955	Datum (Daten) der Entnahme
956	Gezahlter Betrag (Beträge)
957	Vertragsmenge
960	Netto-Fleischmenge(n)
961	Festgesetzter oder ausgeschriebener Preis
962	Schnittart
970	Datum der Hinterlegung der Verwendungssicherheit
980	Datum der Ankunft am endgültigen Bestimmungsort (falls vorgeschrieben)
Angaben zu den Sicherheiten	
990	Betrag an verfallenen Sicherheiten

Daten betreffend die Zahlungen:

Daten betreffend den Empfänger:

AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):									
	VIAN	VIAN	VIAN	VIAN	VIAN	STOC	VIAN	VIAN	REST
	B1								
X, A = obligatorisch / F = fakultativ									
D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.									
A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.									
B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.									
X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.									
	21.24	21.25	21.26	21.27	21.28	21.29	22.1	22.20	
							22.21	23.00	23.01
								23.02	23.11

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

Daten betreffend die Sicherheit:

Daten	Verfahren der Sicherheit
-00	Höhe der Ausschreibungssicherheit
-02	Höhe der Verarbeitungssicherheit
-03	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit
-04	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit

Daten betreffend das Erzeugnis:

Daten zu den Überprüfungen:

500	Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb oder Fernerkundungsverfahren	F	X		X	X
501	Datum der Überprüfung	F	X		X	X
502	Kürzung des Antrags (Ja/Nein)	F	X		X	X
502b	Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe					
503	Grund der Kürzung (Code)	F	X		X	X
504	Kontrolle vor Ort gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)				X	X
504b	Substitutionskontrolle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)				F	F

Zusätzliche Angaben zu den „Ausfuhrerstattungen“:

	VIAN	VIAN	REST	STOC	REST	LAUT	FRUL	STOC	POS	VIAN	PROG
	B1	B1	B1	B1							
X, A = obligatorisch / F = fakultativ											
D fertgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.											
A fertgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.											
B fertgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.											
X fertgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (f) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.											
AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):											
253	261	3019	310	311	313	312				321	
254	261	3019	310	311	313	314	315	320	323	324	360

Daten betreffend die Zahlungen:

00	Zahlstelle		X	X	X	X	X	A	X	X	A
01	Bezugsnummer der Zahlung		X	X	X	X	X	A	X	X	A
02	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung						X				
03	Zahlungsart		X	X	X	X	X	A	X	X	A
05	Zahlung mit Sanktion						X				
05a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999								B	B	
06	Betrag		X	X	X	X	X	A	X	X	A
07	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)		A								
08	Datum der Zahlung		X	X	X	X	X	A	X	X	A
09	EAGFL-Haushaltslinie		X	X	X	X	X	A	X	X	A
10	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum					X	X	A	X	D	A

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00 Nummer der Anmeldung/Erläuterung bzw. des Antrags	X	X	X	X	X	A	X	X
00b Datum der Antragstellung							A	
01 Nummer des Vertrags (falls zutreffend)							A	
04 Genehmigende Stelle	X	X	X	X	X		X	X
05 Nummer der Bescheinigung oder Lizenz		X	X	X	X		X	X
06 Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz			A	A				
07 Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	X	X	X	X	X		X	X

Daten betreffend die Sicherheit:

000	Höhe der Ausschreibungssicherheit						A
002	Höhe der Verarbeitungssicherheit						
003	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit		X		X	D	A
004	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit	X	X	X	X	D	A

Daten betreffend das Erzeugnis:

	AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke):										
	VIAN	VIAN	REST	STOC	REST	LAWT	FRUL	STOC	POS	VIAN	PROG
	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1	B1
X, A = obligatorisch / F = fakultativ											
D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.											
A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.											
B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.											
X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.											
253											
254	261	3019	310	311	313	314	315	320	323	324	360

Zusätzliche Angaben zu An- und Verkauf in „Öffentlicher Lagerhaltung“

Angaben zu Ankaufsvorgängen

00 Art des Erzeugnisses

01 Angebotene Menge

02 Datum des Angebots

Dattu Ali Islamic

05 Cesamata Erhöhung/Vi

Monatliche Zuschläge

07 | Datum (Daten) der Lie

08 | Datum (Daten) der Uf

Übernommene Mengen

Allgemeiner Umlauf

1000 Schlaftexte /

71 Fleisch entheint (Ia/Ne)

Menge an entbeintem

Datum der Produktion (Milchsektor)

AHSSchreihungsverordnung

0951 Datum der Veröffentlichung

Stichtag für Angebotsabgabe

Gesamte Preissteigerung / -ku

એન્સી પરિણામો માટે વિદેશી અભિવૃતું

DEE Ganzahltan Botman (Botman)

057 Vertragsmenge

Netto-Fleischmenge(n)

Festgesetzter oder ausgeschrie
961

Schnittart

Digitized by srujanika@gmail.com

S
E
C
T
U
R
E
O
F
T
W
A
R
E

Allgemein zu dem Schem

Daten betreffend die Zahlungen:

1.00	Zahlstelle	X	X	A	A	A	X	A	A	A
1.01	Bezugsnummer der Zahlung	X	X	A	A	A	X	A	X	A
1.02	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung	X								
1.03	Zahlungsart	X		A	A	A	X	A	X	A
1.05	Zahlung mit Sanktion			A	A	A	X	A	X	A
1.05a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999			B			B	B		
1.06	Betrag	X	X	A	A	A	X	A	X	A
1.07	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)	A	A	A	A	A	A	A	A	A
1.08	Datum der Zahlung	X	X	A	A	A	X	A	X	A
1.09	EAGFL-Haushaltslinie	X	X	A	A	A	X	A	X	A
1.10	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	X		A	A	A	X	A	X	A

Daten betreffend den Empfänger:

Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:

00	Nummer der Anmeldung/Erklärung bzw. des Antrags	X	A	A	A	X	A	X	A
00b	Datum der Antragstellung		A	A	A	X	A	X	A
01	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)	X							
04	Genehmigende Stelle	X	A	A	A	X	A	X	A
05	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz								
06	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz								
07	Behörde bei der unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	X	A	A	A	X	A	X	A

Daten betreffend die Sicherheit:

Daten betreffend das Erzeugnis:

Daten zu den Überprüfungen:

300	Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb oder Fernerkundungsverfahren
301	Datum der Überprüfung
302	Kürzung des Antrags (Ja/Nein)
302b	Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe
303	Grund der Kürzung (Code)
304	Kontrolle vor Ort gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)
304b	Substitutionskontrolle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Ja/Nein)
Zusätzliche Angaben zu den „Ausfuhrerstattungen“:	
300	Nettogewicht (= 502)
300b	Maßeinheit für 800
301	Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: EP)
302	Zollstelle, bei der die Ware der Zollkontrolle unterstellt wird
302b	Ausgangszollstellen
304	Ausfuhrerstattungscode (8 oder 12 Ziffern)
305	Code des Bestimmungslands
308	Datum der Vorauffestsetzung
309	Letzter Gültigkeitstag (Vorauffestsetzung)
312	Ausschreibung, falls zutreffend (Vorauffestsetzung)
314	Tag der Annahme der Zahlungserklärung (KOM-7)
316	Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung (Vorfinanzierung: EX-1)
316b	Ausfuhrdatum (falls angegeben auf EP oder EX-1)

Al 3 Sektor (nur für interne Zwecke):	DEVR	DEVR	DEVR	DEVR	ACCM	ACCM
	PB	PB	PB	PB	B1	B1
X, A = obligatorisch / F = fakultativ						
D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen.	2000	2000	2000	2000		
B fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.						
X fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen.						
X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (f) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.						
	(5012)	4072	408	(500)	4090	4091
	4071				500	5010
						5012
					bis	
					5011	

Daten betreffend die Zahlungen:

100	Zahlstelle		A	X	A	X	A	X	X	X
101	Bezugsnummer der Zahlung		A	X	A	X	A	X	X	X
02	Bezugsnummer der vorherigen Zahlung		A	X	A	X	A	X	X	X
03	Zahlungsart		A	X	A	X	A	X	X	X
05	Zahlung mit Sanktion		A	X	A	X	A	X	X	X
05a	Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999	B								
06	Betrag		A	X	A	X	A	X	X	X
07	Währungseinheit (seit dem 16.10.1998 obligatorisch)		A	A	A	A	A	A	A	A
108	Datum der Zahlung		A	X	A	X	A	X	X	X
109	EAGFL-Haushaltslinie		A	X	A	X	A	X	X	X
110	Wirtschaftsjahr oder Zeitraum		A	X	A	X	A	X	X	X

Daten betreffend den Empfänger:

	AI-3 Sektor (nur für interne Zwecke): X, A = obligatorisch / F = fakultativ D fettgedruckt (1999): Diese Angabe ist aus der Liste der fünf diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben zu streichen. A fettgedruckt (2000): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. B fettgedruckt (2001): Diese Angabe ist in die Liste der für diesen Haushaltsposten erforderlichen Angaben aufzunehmen. X fettgedruckt (2000): Diese bisher fakultative Angabe (F) wird für diesen Haushaltsposten nunmehr obligatorisch.	DEVR PB 2000	DEVR PB 2000	DEVR PB 2000	DEVR PB 2000	ACCM B1	ACCM B1
300	Nummer der Anmeldung/Erklärung bzw. des Antrags	A	X	A	X	A	X
300b	Datum der Antragstellung	A	X	A	X	A	X
301	Nummer des Vertrags (falls zutreffend)						
304	Gemehmigte Stelle	A	X	A	X	A	X
305	Nummer der Bescheinigung oder Lizenz						
306	Datum der Ausstellung der Bescheinigung oder Lizenz						
307	Beförde bei den unterstützende Unterlagen aufbewahrt werden	A	X	A	X	A	X
Daten betreffend die Anmeldung/Erklärung bzw. den Antrag:							
400	Höhe der Ausschreibungssicherheit						
402	Höhe der Verarbeitungssicherheit						
403	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit						
404	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit						
Daten betreffend die Sicherheit:							
400	Höhe der Ausschreibungssicherheit						
402	Höhe der Verarbeitungssicherheit						
403	Datum der Leistung der Sicherheit oder Anlastung an eine allgemeine Sicherheit						
404	Datum der Freigabe der Sicherheit oder Gutschrift zugunsten einer allgemeinen Sicherheit						
Daten betreffend das Erzeugnis:							
500	Produkt-Code / Code der Teilmaßnahme zur Förderung der ländlichen Entwicklung	A	X	B		B	A X
501	Tierart (Code)						
502	Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Zahl der Tiere, ha usw.)						A
502a	Zahl der gezahlten Prämien						
502b	Zahl der beantragten Prämien						
503	Menge, für die ein Antrag gestellt wurde						
507	Ertrag						
508a	Fläche, für die ein Antrag gestellt wurde	A	X				
508b	Fläche, für die Zahlung zum vollen Satz erfolgt ist	A	X				
508c	Beantragte Futterfläche						
508d	Anwendung Obergrenze Großviecheinheiten (GVE) (ja/nein)						
508e	Zahlung der Extensivierungsprämie (ja/nein)						
509a	Zuviel angegebene Fläche	A	X				
509b	Futterflächenangabe: Überschreitung der Anbaufläche						
510	EG-Verordnung und Artikel	A	X	A	X	X	X
510a	Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)	A	A	A	A		
511	EGFL-Behilfesatz (in EUR) je Einheit, für die die Prämie gewährt wird		D	D			X
512	Umrechnungskurs		D	D			X
513	EGFL-Behilfesatz (in LW) je Einheit	A	X	X			X
515	Bruttoliieferungen						
516	Bruttodirektverkäufe						

ANHANG II

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER DATEIEN AN DEN EAGFL

1 ÜBERMITTLUNGSMODUS

Neun-Spur-Magnetband (0,5 Zoll)

Dichte von 800 bis 6 250 BPI

Kein Etikett („No Label“) oder Standardetikett

*Diese Option wird ab dem 16. Oktober 2001 nicht mehr bestehen.***3,5-Zoll-Diskette, 1,4 MB (Dos/Windows)**

Fakultative Kompression durch PKZIP-Softwarepaket

Streamer-Band Typ 3480 oder 3490

Kompatibel mit IBM 3490E (18 oder 36 Spuren)

*Diese Option wird ab dem 16. Oktober 2003 nicht mehr bestehen.***DAT-Kassette**

4 mm DDS-1 (90 m)

QIC-80 Colorado Streamer 350

Software: HP Colorado Backup Version 2.70.

(Diese Software ermöglicht eine Kompression der Daten)

CD-ROM (WORM)**Direkte X-400-Kommunikation**

Für Dateien bis 5 MB

Fakultative Kompression durch PKZIP-Softwarepaket

Adresse: C=BE;A=RTT;P=CEC;O=DG6;S=AI3

Übermittlung per STATEL/STADIUM

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Daten künftig nicht mehr auf Magnetträger, sondern elektromatisch über STATEL/STADIUM zu übermitteln (siehe Mitteilung an den EAGFL-Ausschuß Dok. VI/5342/99). Die Implementierung dieser Software erfolgt auf einfache Anfrage des Mitgliedstaats.

2 VORGESCHLAGENER DATEISTANDARD

- 2.1 Jeder Mitgliedstaat erfaßt jeden Einzelposten der Zahlungen und Eingänge im Zusammenhang mit der Abteilung „Garantie“ des EAGFL per Computer. Dabei ist nicht die Gesamtsumme pro Empfänger anzugeben, sondern es interessieren die Einzelposten, aus denen sich die Gesamtsumme zusammensetzt, d. h. die Einzelposten der Zahlungen können nicht in den verschiedenen Spalten eines Datensatzes gruppiert werden.
- 2.2 Die Datensätze müssen eine einheitliche Struktur haben (Flat File). Um diese lineare Struktur zu gewährleisten, können zusätzliche Dateien für den Fall erstellt werden, daß gewisse Daten wie bestimmte Datumsangaben, Zertifikate oder Mengen zu Verwechslungen führen; Voraussetzung ist, daß ein eindeutiger Bezug zwischen den Datensätzen des jeweiligen Vorgangs hergestellt wird.
- 2.3 Unabhängig von diesen Auflagen müssen sämtliche Daten die Informationen, die in den Buchhaltungssystemen des Mitgliedstaats zur Verfügung stehen, tatsächlich wiedergeben.
- 2.4 Die als Standard gewählte Datei weist folgende Merkmale auf:
 1. Der erste Datensatz enthält die Beschreibung der Datei. Die Namen der Felder bestehen aus einem „F“, gefolgt von der Nummer des betreffenden Feldes in Anhang I („X-Tabelle“).
 2. Die nächsten Felder der Datei sind Datensätze in der gleichen Reihenfolge wie der Datensatz mit der Beschreibung der Dateistruktur.
 3. Die Felder werden durch ein Semikolon (:) getrennt.
 4. Die Datensätze haben eine variable Länge. Jeder Datensatz endet mit „CR LF“ oder „Carriage Return – Line Feed“ (Hexadezimal: „0D 0A“).
 5. Der verwendete Code ist ASCII.

6. Numerische Datenfelder:
 - a) Dezimalzeichen: „.“
 - b) Das Zeichen „+“ oder „-“ wird ganz links gesetzt, die Zahlen folgen ohne Leerstelle.
 - c) Die Anzahl der Dezimalstellen liegt fest (Einzelheiten hierzu finden sich in der Anleitung von Anhang III dieses Arbeitspapiers).
 - d) Es gibt keine Leerzeichen zwischen den Ziffern und keine Tausender-Trennzeichen.
7. Datumsfeld: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig)
8. EAGFL-Haushaltsposten (Feld F109): „B99-9999-999“
9. Die Textdaten werden nicht zwischen Anführungszeichen gesetzt („“). Natürlich dürfen Textdaten auch nicht das Trennzeichen „“ enthalten.
10. Alle Felder: Keine Leerzeichen am Feldbeginn und am Feldende.

11. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel):

F100;F101;F106;F108;F109

ZAHLSTELLE ABC;Nr154678;+152.50;19971215;B01-1000-123

ZAHLSTELLE ABC;Nr024578;-1000.00;19971205;B01-2020-564

ZAHLSTELLE ABC;Nr154985;+9999.20;19970101;B01-1100-000

ZAHLSTELLE ABC;Nr100078;+152.75;19971231;B01-1234-654

ZAHLSTELLE ABC;Nr215452;+0.50;19971215;B01-1000-001

ZAHLSTELLE ABC;Nr123456;+21550.15;19970101;B01-5000-010

usw.

(weitere Datensätze mit Feldern in der gleichen Reihenfolge).

12. Für Dateien aus Griechenland bitten wir, den Code ELOT-928 oder ISO 8859-7 zu verwenden.

- 2.5 Die Kommission plant im Normalfall eine Zusammenfassung der Daten nach Agrarsektoren und will von den zahlreichen Subdateien für die einzelnen Haushaltsposten abgehen.
- 2.6 Ausnahmsweise können Tabellenkalkulationsprogramme (wie EXCEL) für die erste Aufbereitung der Informationen für die Kommission verwendet werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, für die geringe Ausgaben anfallen, um Maßnahmen von befristeter Dauer bzw. um Maßnahmen, bei denen weniger als 100 Einzelveorgänge jährlich anfallen. Diese Einzelfälle dürfen aber in keinem Fall zu einer Aufsplittung der Daten auf eine große Zahl kleiner Dateien führen.

Die Mitgliedstaaten müssen darauf achten, daß die Tabellen vor der Übermittlung an die Kommission so formatiert werden, daß sie in „Comma Delimited (CSV)“ konvertiert werden können, um eine Datei in dem einzigen Standardformat (siehe hierzu Nummer 2.4) zu erhalten.

3 DOKUMENTATION

Jeder Datei sind Kontrolldaten beizufügen:

1. die Anzahl der Datensätze,
2. die Gesamtsumme,
3. die Gesamtsumme der Zwischensummen pro Haushaltsposten.

Für jedes Codefeld ist die Bedeutung der verwendeten Codes anzugeben.

Die Gesamtsumme der Datensätze in den Dateien muß für jeden Haushaltsposten und jeden Unterposten mit den jährlichen und monatlichen Erklärungen übereinstimmen. Differenzbeträge sind in einem gesonderten Hinweis zu erläutern.

ANHANG III

AIDE-MÉMOIRE

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ANGABEN ZU DEN ZAHLUNGEN:	52
F100: Name der Zahlstelle	52
F101: Referenznummer der Zahlung	52
F102: Referenznummer einer früheren Zahlung	52
F103: Art der Zahlung	52
F105: Zahlung mit Sanktionen	52
F105a: Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999	52
F106: Betrag	52
F107: Währungseinheit	52
F108: Datum der Zahlung	52
F109: EAGFL-Haushaltscode	52
F110: Wirtschaftsjahr oder Vermarktungszeitraum	53
2. ANGABEN ZU DEN BEGÜNSTIGTEN (d. h. dem Antragsteller)	53
Feld 200: Identifikationscode	53
Feld 201: Name	53
Feld 202a: Anschrift: Straße und Hausnummer des Antragstellers	53
Feld 202b: Anschrift: Internationale Postleitzahl des Antragstellers	53
Feld 202c: Gemeinde oder Stadt des Antragstellers	53
Feld 204: Kleinerzeuger	53
Feld 205: Betrieb in einem benachteiligten Gebiet	53
Feld 205a: Junglandwirt	53
Feld 206: Erzeuger von schweren/leichten Lämmern	53
Feld 207: Gebiet und Teilgebiet	53
Feld 211: Referenzmenge der Lieferung	54
Feld 212: Referenzmenge der Direktverkäufe	54
Feld 213: Fett-Referenzgehalt	54
Feld 214: Abnehmer	54
Feld 215: Datum des Produktionsbeginns	54
Feld 216: Datum des Produktionsendes	54
3. ANGABEN ZU DER ERKLÄRUNG/DEM ANTRAG:	54
F300: Nummer der Erklärung/des Antrags	54
F300b: Datum der Antragstellung	54
F301: Nummer des Vertrags (falls zutreffend)	54
F304: Zuständige Stelle	54
F305: Nummer des Zertifikats oder der Lizenz	54
F306: Datum des Zertifikats oder der Lizenz	54
F307: Dienst, in dem die Belege aufbewahrt werden	54
4. INFORMATIONEN ÜBER DIE SICHERHEIT	55
F400: Höhe der Ausschreibungssicherheit	55
F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit	55
F403: Datum der Stellung der individuellen Sicherheit oder der Anrechnung auf eine Globalsicherheit	55
F404: Datum der Freigabe der individuellen Sicherheit oder der Anrechnung auf eine Globalsicherheit	55

	Seite
5. ANGABEN ZU DEN ERZEUGNISSEN:	55
F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme Förderung der ländlichen Entwicklung	55
F501: Tierart	55
F502: Bezahlte Menge (Anzahl der Tiere, Hektarangabe usw.)	55
F502a: Anzahl der gezahlten Prämien	55
F502b: Anzahl der beantragten Prämien	56
F503: Beantragte Menge	56
F507: Ertrag	56
F508a: Beantragte Fläche — Ackerkulturen	56
F508b: Bezahlte Fläche — Ackerkulturen	56
F508c: Deklarierte Futterfläche	56
F508d: Der GVE-Obergrenze unterliegend	56
F508e: Gezahlte Extensivierungsprämie	56
F509a: Falsch deklarierte Anbaufläche — Ackerkulturen	56
F509b: Falsch deklarierte Anbaufläche — Futterfläche	57
F510: EG-Verordnung und Artikelnummer	57
F510a: Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)	57
F511: EAGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Einheit, für die die Prämie gewährt wird	57
F512: Wechselkurs	57
F513: EAGFL-Beihilfesatz (in der Währung von F107) je Einheit	57
F515: Bruttolieferungen	57
F516: Brutto-Direktverkäufe	57
F517: Tatsächlicher Fettgehalt	57
F518: Berichtigte Lieferungen	57
F519: Berichtigte Direktverkäufe	57
F519b: Lieferungen nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)	58
F519c: Direktverkäufe nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)	58
F520: Lieferungen über oder unter der Referenzmenge	58
F521: Direktverkäufe über oder unter der Referenzmenge	58
F522: Geschuldete Zusatzabgabe	58
F523: Fällige Zinsen für verspätete Zahlung	58
6. ANGABEN ZU DEN ÜBERPRÜFUNGEN:	58
F600: Überprüfungen im landwirtschaftlichen Betrieb oder durch Fernerkundung	58
F601: Datum der Überprüfung	58
F602: Gekürzter Antrag	58
F602b: Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe	59
F603: Grund für die Kürzung	59
F604: Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Kontrolle vor Ort)	59
F604b: Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Substitutionskontrolle)	59

	Seite
7. (NICHT BETROFFEN)	59
8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR „AUSFUHRERSTATTUNGEN“:	59
F800: Nettogewicht (= F502)	59
F800b: Maßeinheit für F800	59
F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)	59
F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt	59
F802b: Ausfuhrzollstelle	59
F804: Ausfuhrerstattungscode (8 oder 12 Stellen)	59
F805: Code des Bestimmungslandes	59
F808: Datum der Vorausfestsetzung	60
F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)	60
F812: Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)	60
F814: Datum der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)	60
F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung (EX-1)	60
F816b: Datum der Ausfuhr	60
9. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR INTERVENTIONSANKÄUFE UND -VERKÄUFE	60
9.1. ANGABEN ZU DEN ANKÄUFEN:	60
F900: Art des Erzeugnisses	60
F901: Angebotene Menge	60
F902: Datum des Angebots	60
F903: Datum der Annahme des Angebots	61
F904: Datum, das als erster Liefertag festgelegt wurde	61
F905: Gesamtaufschläge/-abschläge aus Qualitätsgründen (EUR)	61
F906: Gesamtbetrag der monatlichen Zuschläge (EUR)	61
F907: Datum/Daten der Lieferung	61
F908: Datum/Daten der Übernahme	61
F909: Übernommene Menge (Mengen)	61
F910: Verwendeter Wechselkurs	61
F911: Interventionsort(e) = Lagerort (für Rindfleisch: nach dem Entbeinen)	61
F920: Schlachtdatum/Schlachtdaten (Fleisch)	61
F921: Entbeintes Fleisch	61
F922: Menge entbeintes Fleisch	62
F930: Herstellungsdatum (Milchsektor)	62
9.2. INFORMATIONEN ZU DEN VERKÄUFS:	62
F950: Ausschreibungsverordnung	62
F951: Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung	62
F952: Frist für die Einreichung der Angebote	62
F953: Gesamtaufschläge/-abschläge (Binnenmarkt)	62
F954: Ausgelagerte Menge(n)	62
F955: Datum/Daten des Ausgangs	62
F956: Gezahlter Betrag/gezahlte Beträge	62
F957: Zugeschlagene Menge	62
F960: Nettofleischmenge(n)	62
F961: Festgesetzter oder zugeschlagener Preis	63
F962: Art der Teilstücke	63
F970: Datum der Stellung der Verwendungssicherheit	63
F980: Datum des Eintreffens am endgültigen Bestimmungsort (falls obligatorisch)	63
9.3. ANGABEN ZU DEN SICHERHEITEN:	63
F990: Betrag der verfallenen Sicherheiten	63

1. ANGABEN ZU DEN ZAHLUNGEN

F100: Name der Zahlstelle

Dieses Datenelement ist wichtig, falls es auf dem Band Daten von mehr als einer Zahlstelle gibt.

F101: Referenznummer der Zahlung

Eine Referenznummer, mit deren Hilfe die Zahlung in den Büchern der Zahlstelle eindeutig nachgewiesen werden kann.

F102: Referenznummer einer früheren Zahlung

Eine Referenznummer, mit deren Hilfe die Zahlung in den Büchern der Zahlstelle eindeutig nachgewiesen werden kann, wenn es sich bei dieser Zahlung um eine Vorschußzahlung oder einen wiedereingezogenen Betrag gehandelt hat.

F103: Art der Zahlung

Hier ist zwischen Abschlußzahlungen, Vorschüssen, Vorfinanzierungen im Falle von Ausfahrerstattungen, wieder-eingezogenen Beträgen usw. zu unterscheiden.

Erforderliches Format: zu kodifizieren; die Codes sind in dem Begleitschreiben zu erläutern.

F105: Zahlung mit Sanktionen

Zu kodifizieren (zumindest ja/nein).

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“ oder andere Codes, wenn diese in dem Begleitschreiben erläutert werden.

F105a: Kürzung auf der Grundlage von Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 können die Mitgliedstaaten bei Nichteinhaltung der Umweltauflagen beispielsweise die im Rahmen der Stützungsregelung bereitgestellten Mittel kürzen oder gegebenenfalls sogar ganz streichen. Diese Kürzungen können auch auf bestimmte zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Beihilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 angewendet werden. Dieser Kürzungsbetrag muß in der Rubrik F105a eingesetzt werden, und zwar in der in der Rubrik F107 genannten Währung.

Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 eine Zahl von 0 bis einschließlich 9 bedeutet.

F106: Betrag

Einzelbetrag der Zahlung in der unter F107 spezifizierten Währung. Zu jedem Element der Zahlung müssen nähere Angaben gemacht werden.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F107: Währungseinheit

1999 optional, wenn die Angaben in bezug auf die verwendete Währung einheitlich sind.

Erforderliches Format: ISO-Code 4217: ATS, BEF, DEM, DKK, ESP, EUR, FIM, FRF, GBP, GRD, IEP, ITL, LUF, NLG, PTE, SEK.

F108: Datum der Zahlung

Das Datum, das den Monat der Erklärung gegenüber dem EAGFL festlegt.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F109: EAGFL-Haushaltscode

Anzugeben ist der vollständige Code einschließlich Kapitel, Posten und Unterposten.

Erforderliches Format: „B99-9999-999“, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F110: Wirtschaftsjahr oder Vermarktungszeitraum

Dies muß nur für relevante Regelungen eingetragen werden sowie dann, wenn es nicht aus dem EAGFL-Haushaltscode ersichtlich ist.

Für Interventionswaren müssen wir wissen, zu welchem Wirtschaftsjahr das Produkt gehörte oder welchem Kontinent es zugerechnet werden kann. Für Getreide kann es sich unter Umständen auch um ein vorangegangenes Wirtschaftsjahr handeln.

2. ANGABEN ZU DEN BEGÜNSTIGTEN (D. H. DEM ANTRAGSTELLER)**Feld 200: Identifikationscode**

Der einzige Identifikator, der dem Antragsteller vom Mitgliedstaat zugewiesen wird.

Feld 201: Name

Dies ist der Name des Antragstellers.

Feld 202a: Anschrift: Straße und Hausnummer des Antragstellers**Feld 202b: Anschrift: Internationale Postleitzahl des Antragstellers****Feld 202c: Gemeinde oder Stadt des Antragstellers****Feld 204: Kleinerzeuger**

Für den Fleischsektor, gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 für die Haushaltsposten 2120, 2121, 2122, 2125 und 2129.

Für Ackerkulturen: gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 (d. h. mehr oder weniger als 92 Tonnen).

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

Feld 205: Betrieb in einem benachteiligten Gebiet

Wenn dies Einfluß auf den Beihilfesatz hat.

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

Feld 205a: Junglandwirt

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

Feld 206: Erzeuger von schweren/leichten Lämmern

Erforderliches Format: für die Prämien für Mutterschafe und Ziegen schlagen wir folgendes Kodierungsschema vor:

— „H“: Schweres Lamm

— „L“: Leichtes Lamm

— „G“: Ziegen

Feld 207: Gebiet und Teilgebiet

Gebiet und Teilgebiet des Begünstigten, wie von dem Mitgliedstaat definiert. Dieses Datenelement muß sehr präzise sein, falls die Verordnung je nach Gebiet verschiedene Beihilfesysteme vorsieht.

Informationen über das Gebiet, in dem der Begünstigte ansässig ist, sind für die Planung der Kontrollen wichtig.

Alle offiziellen Kodierungsschemata sind akzeptabel, sofern sie in den Begleitunterlagen erläutert werden.

Erforderliches Format: zu kodifizieren, die Codes sind in dem Begleitschreiben zu erläutern.

Feld 211: Referenzmenge der Lieferung

Betrifft die Milchquotenregelung.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Feld 212: Referenzmenge der Direktverkäufe

Betrifft die Milchquotenregelung.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Feld 213: Fett-Referenzgehalt

Betrifft die Milchquotenregelung.

Erforderliches Format: 9...9.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Feld 214: Abnehmer

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92. Betrifft die Milchquotenregelung.

Feld 215: Datum des Produktionsbeginns

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

Feld 216: Datum des Produktionsendes

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

3. ANGABEN ZU DER ERKLÄRUNG/DEM ANTRAG:

F300: Nummer der Erklärung/des Antrags

Anhand dieser Nummer muß es möglich sein, die Erklärung/den Antrag in den Dateien der Mitgliedstaaten verfolgen zu können.

F300b: Datum der Antragstellung

Datum des Eingangs des Antrags bei der Zahlstelle. Dazu gehören auch alle Außenstellen oder Regionalämter dieser Zahlstelle.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F301: Nummer des Vertrags (falls zutreffend)

Betrifft nur die private Lagerhaltung.

F304: Zuständige Stelle

Dies ist die Stelle, die für die administrative Kontrolle und die Zahlungsanweisung zuständig ist, z. B. die Region. Je dezentralisierter die Verwaltung der Regelung ist, desto wichtiger ist diese Information.

F305: Nummer des Zertifikats oder der Lizenz**F306: Datum des Zertifikats oder der Lizenz**

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F307: Dienst, in dem die Belege aufbewahrt werden

Nur falls dies von Feld F304 abweicht.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE SICHERHEIT:

F400: Höhe der Ausschreibungssicherheit

Im Prinzip ist die Höhe der Ausschreibungssicherheit in der Verordnung festgelegt.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F403: Datum der Stellung der individuellen Sicherheit oder der Anrechnung auf eine Globalsicherheit

Die Kommission muß überprüfen können, ob die individuelle bzw. die globale Sicherheit jederzeit die Ausgaben des EAGFL abdecken.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F404: Datum der Freigabe der individuellen Sicherheit oder der Anrechnung auf eine Globalsicherheit

Die Kommission muß überprüfen können, ob die individuelle bzw. die globale Sicherheit jederzeit die Ausgaben des EAGFL abdecken.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

5. ANGABEN ZU DEN ERZEUGNISSEN:

Einleitende Bemerkung zu den Mengen: Mengen, Flächen und Anzahl der Tiere sind grundsätzlich nur einmal anzugeben. Im Falle von Vorschuß- oder Restzahlungen ist die Menge bei der Registrierung der Vorschußzahlung anzugeben. Anpassungen von Mengen, Flächen und der Anzahl der Tiere müssen in den Aufzeichnungen über die Restzahlungen oder spätere Zahlungen angegeben werden. Für wiedereingezogene Beträge ist die Anpassung, wenn der Antrag aufgrund von unkorrekten Angaben in bezug auf Mengen, Flächen oder die Anzahl der Tiere gekürzt wird, in Form eines „Minus“ vor dem früher angegebenen Betrag vorzunehmen.

F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme Förderung der ländlichen Entwicklung

Anzugeben, wenn der EAGFL-Haushaltscode (oder Feld F804 für Ausfuhrerstattungen) das Produkt oder die Teilmaßnahme nicht eindeutig beschreibt.

Im Falle von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist gegebenenfalls ein Code je durchgeföhrter Teilmaßnahme anzugeben (z. B. Art der Agrarumweltmaßnahme). Die Mitgliedstaaten erstellen ihre eigenen Kodierungslisten und erläutern die Codes in dem Begleitschreiben.

F501: Tierart

Erforderliches Format: zu kodifizieren; die Codes sind in dem Begleitschreiben zu erläutern.

F502: Bezahlte Menge (Anzahl der Tiere, Hektarangabe usw.)

Siehe einleitende Bemerkung unter Rubrik „5. Produktangaben“.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F502a: Anzahl der gezahlten Prämien

Für Mitgliedstaaten, die für das Schlachtmödell (DK, DE, SV) optieren, ist die Zahl der Tiere anzugeben, für die die Extensivierungsprämie gezahlt wurde. Diese Zahl ist eine Untergruppe der förderfähigen Tiere eines Betriebs, für die die Basisprämie gezahlt wurde, bzw. eines Betriebs, der das Besatzdichtekriterium für die Extensivierungsprämie erfüllt.

Erforderliches Format: +99...99.9 oder -99...99.9, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F502b: Anzahl der beantragten Prämien

Für Mitgliedstaaten, die für das Schlachtmödell optieren (DK, DE, SV), ist die Zahl der Tiere anzugeben, für die die Extensivierungsprämie beantragt wurde.

Diese Zahl ist eine Untergruppe der förderfähigen Tiere eines Betriebs, für die die Basisprämie beantragt wurde, bzw. eines Betriebs, der das Besatzdichtekriterium für die Extensivierungsprämie erfüllt.

Erforderliches Format: +99...99.9 oder -99...99.9, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F503: Beantragte Menge

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F507: Ertrag

Repräsentativer Ertrag, der für die Berechnung der Ausgleichszahlung verwendet wurde (im Sinne des Regionalisierungsplans gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92).

Erforderliches Format: +9...9.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F508a: Beantragte Fläche — Ackerkulturen

Die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht.

Siehe einleitende Bemerkung unter Rubrik „5. Angaben zu den Erzeugnissen“.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F508b: Bezahlte Fläche — Ackerkulturen

Die Fläche, für die die Zahlung geleistet wurde.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F508c: Deklarierte Futterfläche

Diese Information steht nicht in direktem Zusammenhang mit einem bestimmten Haushaltstitel. Die deklarierte Futterfläche wird zur Berechnung des Besatzdichtefaktors im Rahmen des integrierten Kontroll- und Verwaltungssystems (InVeKoS) verwendet. Diese Information ist immer erforderlich, wenn der Begünstigte eine Futterfläche verwenden darf. Betroffen sind die Sektoren Fleisch, Ackerkulturen und bestimmte Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F508d: Der GVE-Obergrenze unterliegend

Falls irgendeine Tierprämie aufgrund der Größe der Futterfläche gekürzt wird.

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

F508e: Gezahlte Extensivierungsprämie

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“. Siehe Verordnung (EWG) Nr. 805/68, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/96 vom 22. November 1996.

F509a: Falsch deklarierte Anbaufläche — Ackerkulturen

Differenz zwischen der deklarierten und der gemessenen Fläche.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F509b: Falsch deklarierte Anbaufläche — Futterfläche

Differenz zwischen der deklarierten und der gemessenen Fläche. Siehe auch F508c.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F510: EG-Verordnung und Artikelnummer

Ist nur anzugeben, wenn zur Beschreibung der Transaktion erforderlich (falls beispielsweise der Haushaltsposten nicht präzise genug ist).

Für Interventionsergebnisse ist eine Ad-hoc-Veröffentlichung im Amtsblatt geplant.

F510a: Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)

Erforderliches Format: +99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F511: EAGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Einheit, für die die Prämie gewährt wird

Außer wenn sich F511 und F512 während des Wirtschaftsjahres nicht ändern.

Erforderliches Format: 9...9.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F512: Wechselkurs

Der landwirtschaftliche Kurs, mit dem die Zahlung umgerechnet wurde (außer wenn sich F511 und F512 während des Wirtschaftsjahres nicht ändern).

Erforderliches Format: 9...9.999999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F513: EAGFL-Beihilfesatz (in der Währung von F107) je Einheit

Erforderliches Format: 9...9.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F515: Bruttolieferungen

„Bruttolieferung“ bezeichnet alle vermarkteteten Mengen von Milch oder Milchäquivalenten, wie durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/93 Artikel 1 Absatz 1 definiert, ohne Berichtigung des Fettgehalts.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F516: Brutto-Direktverkäufe

Betrifft den Milchsektor, für B01-1502 ist außerdem der Wert der vermarkteteten Produktion der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 anzugeben.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F517: Tatsächlicher Fettgehalt

Ergebnisse der Laboranalyse. Ausgedrückt als Prozentsatz, nicht in Gramm oder Kilogramm.

Erforderliches Format: 9...9.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F518: Berichtigte Lieferungen

Die Liefermengen, bei denen der Fettgehalt unter Verwendung der Formel in der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 Artikel 2 Absatz 2 berichtigt wurde.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F519: Berichtigte Direktverkäufe

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F519b: Lieferungen nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)

Milchsektor: Mit „administrativen Berichtigungen“ sind Anpassungen der von den Abnehmern deklarierten Mengen durch die Zahlstelle gemeint. Diese Anpassungen sind immer getrennt von den Mengen anzugeben, die die Abnehmer deklariert haben. Korrekturen können entweder positiv oder negativ sein, wobei immer die Nettoänderung im Vergleich zu der Situation vor der Korrektur anzugeben ist. Es ist nicht geplant, daß hier die Berichtigungen des Pauschalsatzes eingetragen werden. Berichtigungen aufgrund der Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 können unter den Feldern 600—603 eingetragen werden.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F519c: Direktverkäufe nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)

Für die Definition von administrativen Berichtigungen: siehe F519b.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F520: Lieferungen über oder unter der Referenzmenge

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F521: Direktverkäufe über oder unter der Referenzmenge

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F522: Geschuldete Zusatzabgabe

Für Lieferungen oder Direktverkäufe (durch den Haushaltscode F109 zu unterscheiden).

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F523: Fällige Zinsen für verspätete Zahlung

Für Lieferungen oder Direktverkäufe (durch den Haushaltscode F109 zu unterscheiden).

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

6. ANGABEN ZU DEN ÜBERPRÜFUNGEN

Die Kommission muß wissen, wie viele Überprüfungen/Kontrollen durchgeführt wurden und inwieweit diese zu Sanktionen geführt haben. Wird die Prämie zu 100% einbehalten oder wiedereingezogen, ist keine Zahlung anzugeben.

F600: Überprüfungen im landwirtschaftlichen Betrieb oder durch Fernerkundung

Die Felder F601—F603 müssen nur ausgefüllt werden, wenn in F600 eine Überprüfung vor Ort angegeben wird.

Der Mitgliedstaat sollte zwischen Überprüfungen/Kontrollen in den Betrieben und den Kontrollen durch Fernerkundungsverfahren unterscheiden.

Erforderliches Format: „N“ = keine Überprüfung, „F“ = Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb und „T“ = Überprüfung durch Fernerkundungsverfahren (Télédétection). Für die Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist gegebenenfalls ein Code FT zu verwenden, wenn die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen durch Fernerkundung und die Einhaltung anderer Verpflichtungen durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft wird.

F601: Datum der Überprüfung

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F602: Gekürzter Antrag

Falls der Antrag aufgrund der Überprüfung gekürzt wurde, ist dies hier anzugeben.

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

F602b: Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe

Beispielsweise nach einer Kontrolle vor Ort.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F603: Grund für die Kürzung

Falls mehrere Gründe vorliegen, geben Sie bitte denjenigen an, der die höchste Sanktion rechtfertigt.

Erforderliches Format: zu kodifizieren; die Codes sind in dem Begleitschreiben zu erläutern.

F604: Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Kontrolle vor Ort)

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

F604b: Verordnung (EWG) Nr. 386/90 (Substitutionskontrolle)

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

7. (NICHT BETROFFEN)

8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR „AUSFUHRERSTATTUNGEN“

F800: Nettogewicht (= F502)

Siehe einleitende Bemerkung unter Rubrik „5. Angaben zu den Erzeugnissen“.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F800b: Maßeinheit für F800

Erforderliches Format: zu kodifizieren; die Codes sind in einem Begleitschreiben zu erläutern.

F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)**F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt**

Erforderliches Format: zu kodifizieren, die Codes sind in dem Begleitschreiben zu erläutern.

F802b: Ausfuhrzollstelle

Wir benötigen die Zollstelle, die bescheinigt, daß die Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wurde, das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben. Auch die Angabe des Ortes/der Stadt, an dem die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, ist akzeptabel.

In Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 in bezug auf die „Substitutionskontrolle“ ist dies eine Schlüsselinformation für die Kontrolleure. Die Informationen stehen in einem T5-Dokument oder in einem ähnlichen Dokument zur Verfügung.

Erforderliches Format: zu kodifizieren; die Codes sind in dem Begleitschreiben zu erläutern.

F804: Ausfuhrerstattungscode (8 oder 12 Stellen)

12 für die landwirtschaftliche Nomenklatur und 8 für Verarbeitungserzeugnisse („Nicht-Anhang-1-Waren“, früher „Nicht-Anhang-2-Waren“; siehe Vertrag von Amsterdam).

F805: Code des Bestimmungslandes

Erforderliches Format: „999“, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht, gemäß der Standardnomenklatur der EAGFL-Bestimmungen. In allen anderen Fällen sind Dekodierungstabellen beizufügen.

F808: Datum der Vorausfestsetzung

Im voraus festgesetzter Satz oder Tagessatz.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F812: Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)

Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 oder analoges Verfahren für andere Sektoren.

F814: Datum der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)

Für den Rindfleischsektor: Bei Vorfinanzierung ist nur F814 erforderlich (und somit nicht F816 und F816b). Falls keine Vorfinanzierung erfolgt, sind F816 und F816b erforderlich (und somit nicht F814).

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung (EX-1)

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F816b: Datum der Ausfuhr

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

9. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR INTERVENTIONSANKÄUFE UND -VERKÄUFE

Diese Transaktionen (Käufe und Verkäufe) gehören zu der Haushaltslinie „Andere Kosten“. Für die Ankäufe geben Sie bitte die Gesamtmengen und den Wert an, die in Zeile 4 von Tabelle 1 (oder 51) eingetragen wurden. Für die Verkäufe geben Sie bitte die Gesamtmengen und den Wert an, die in Zeile 4 von Tabelle 7 (oder 53) eingetragen wurden. Hinsichtlich der anderen Elemente (technische und finanzielle Kosten plus Wertminderung) muß die Computerdatei lediglich eine Zeile entsprechend den Einzelheiten von Tabelle 52 enthalten.

Wir benötigen sämtliche Bewegungen von Käufen, Verkäufen und Verlusten, und zwar auch dann, wenn damit keine finanziellen Transaktionen verbunden sind, wie im Fall der kostenlosen Abgabe von Lebensmitteln und von Verlusten innerhalb des Toleranzbereichs. Für die Interventionserzeugnisse sind die Bestandsbewegungen wichtiger als die finanziellen Auswirkungen. Der Unterschied zu FAUDIT-ED besteht darin, daß wir nicht die kumulierten Gesamtbeträge benötigen. Vielmehr möchten wir, daß die Informationen in der X-Tabelle die Realität der Transaktionen widerspiegeln. Tabelle 8 betreffend die öffentliche Lagerhaltung sowie die Bestandssituation und die Bestandsbewegungen ergänzt diese Angaben.

9.1. ANGABEN ZU DEN ANKÄUFEN

F900: Art des Erzeugnisses

Hier ist die Art des Erzeugnisses anzugeben, z. B. für Getreide: Mais, Hartweizen, Brotweizen, Gerste usw.

Manchmal ist die Kategorie in der Verordnung angegeben.

F901: Angebotene Menge

Die Maßeinheit ist Tonnen mit drei Dezimalstellen.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F902: Datum des Angebots

Wir meinen wirklich das Datum des Angebots.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F903: Datum der Annahme des Angebots

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F904: Datum, das als erster Liefertag festgelegt wurde

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F905: Gesamtaufschläge/-abschläge aus Qualitätsgründen (EUR) (oder der Endpreis)

Für Rindfleisch beziehen wir uns auf den Gesamtprozentsatz von Aufschlägen/Abschlägen aufgrund von Unterschieden bei der Qualität und der Fleischigkeit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93. Für Getreide beziehen wir uns auf die Verordnung (EWG) Nr. 689/92.

Andernfalls ist der Endpreis anzugeben.

Erforderliches Format: 99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F906: Gesamtbetrag der monatlichen Zuschläge (EUR)

Getreide und Olivenöl: Im Falle von Getreide beziehen wir uns auf die monatliche Erhöhung (in EUR) in bezug auf den Interventionspreis des betreffenden Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 (siehe auch die Verordnung (EG) Nr. 1623/98, die für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 gilt).

Erforderliches Format: 99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F907: Datum/Daten der Lieferung

Für Rindfleisch das Datum des Eintreffens im Kühlhaus.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F908: Datum/Daten der Übernahme

Im Falle von nicht entbeintem Fleisch meinen wir das Datum des Eintreffens im Kühlhaus. Im Falle von entbeinteem Fleisch meinen wir das Datum des Eintreffens im Zerlegungsbetrieb (siehe Verordnung (EWG) Nr. 2456/93, Artikel 17 Absatz 1).

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F909: Übernommene Menge (Mengen)

In Tonnen mit drei Dezimalstellen.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F910: Verwendeter Wechselkurs

Erforderliches Format: 9....9.999999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F911: Interventionsort(e) = Lagerort (für Rindfleisch nach dem Entbeinen)

Für den Interventionsort sind der Name des Kühlhauses und die Anschrift anzugeben. Im Falle von Fleisch meinen wir den Interventionsort nach dem Entbeinen.

F920: Schlachtdatum/Schlachtdaten (Fleisch)

Es sind alle Daten mit den entsprechenden Mengen und Beträgen anzugeben. Die Kommission muß in der Lage sein zu überprüfen, ob die Fristen eingehalten wurden. Daher benötigen wir alle Daten mit den entsprechenden Mengen (F909) und Beträgen (F106) in separaten Dateidatensätzen, um Wiederholungen an verschiedenen Stellen des Dossiers zu vermeiden. Dies kann auch durch eine komplementäre Datei mit einer eindeutigen Verbindung zur Stammdatei erreicht werden.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F921: Entbeintes Fleisch

Erforderliches Format: ja = „Y“, nein = „N“.

F922: Menge entbeintes Fleisch

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F930: Herstellungsdatum (Milchsektor)

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

9.2. INFORMATIONEN ZU DEN VERKÄUFEN**F950: Ausschreibungsverordnung****F951: Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung**

Wir meinen das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F952: Frist für die Einreichung der Angebote

D. h. das letzte mögliche Datum für die Einreichung der Angebote.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F953: Gesamtaufschläge/-abschläge (Binnenmarkt) (oder der Endpreis)

Für Getreide ist der Gesamtprozentsatz der Auf- bzw. Abschläge, berechnet gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 sowie den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 (Binnenmarkt) oder der monatliche Zuschlag in EUR gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 (Verkäufe für den Export) bzw. der Endpreis anzugeben.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F954: Ausgelagerte Menge(n)

Wir meinen die tatsächlich ausgelagerte Menge. Für nicht entbeintes Fleisch ist dies das Bruttogewicht, für entbeintes Fleisch das auf der Verpackung angegebene Nettogewicht.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F955: Datum/Daten des Ausgangs

Datum/Daten des effektiven Ausgangs der Waren. Hier benötigen wir alle Daten mit den entsprechenden Mengen und Beträgen in separaten Dateisätzen, um eine Wiederholung innerhalb eines Datensatzes zu vermeiden. Dies kann auch durch eine komplementäre Datei mit einer eindeutigen Verbindung zur Stammdatei erreicht werden.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F956: Gezahlter Betrag/gezahlte Beträge

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F957: Zugeschlagene Menge

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F960: Nettofleischmenge(n)

D. h. die vor dem Ausgang angebotene und bezahlte Menge oder die Differenz zwischen der angebotenen und der ausgelagerten Menge zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F961: Festgesetzter oder zugeschlagener Preis

Der festgesetzte oder der Mindestangebotspreis pro Tonne (siehe auch F953), d. h. der Preis, der vom Verwaltungsausschuß festgesetzt wurde, in Euro (EUR).

Erforderliches Format: +99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F962: Art der Teilstücke**F970: Datum der Stellung der Verwendungssicherheit**

Das Datum, an dem die Verwendungssicherheit tatsächlich gestellt wurde.

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F980: Datum des Eintreffens am endgültigen Bestimmungsort (falls obligatorisch)

Erforderliches Format: „YYYYMMDD“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

9.3. ANGABEN ZU DEN SICHERHEITEN

F990: Betrag der verfallenen Sicherheiten

Der Betrag der tatsächlich verfallenen Sicherheiten.

Erforderliches Format: 99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.
